jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/4/26 93/05/0298

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.04.1994

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Wien
L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien
L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien
L82000 Bauordnung
L82009 Bauordnung Wien
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;
BauO Wr §134 Abs3 idF 1992/034;
BauO Wr §134a idF 1992/034;
BauO Wr §69 Abs1 litl idF 1992/048;
BauO Wr §69 Abs2 idF 1992/048;
BauRallg;
VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Durch die Ausnahme gemäß § 69 Abs 1 lit l Wr BauO idF LGBl 1992/48, daß der Fußboden von Aufenthaltsräumen im Dachgeschoß um 0,82 m über der für die Beurteilung der zulässigen Gebäudehöhe maßgebenden Ebene von 10,50 m liegen darf, werden keine subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte berührt.

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Besondere Rechtsgebiete Baurecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993050298.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

18.03.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at